

Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.04.2018

Ort: Rathaus Rackwitz, Hauptstr. 11 in Rackwitz
 Datum: 26.04.2018, Zeit: 19:00 – 21:00 Uhr

Anwesenheit

Leiter der Gemeinderatssitzung: Bürgermeister Steffen Schwalbe

Gemeinderätinnen: Mehnert-Schreiber, Gehrhardt, C. Wüste

Gemeinderäte: Uhlmann, Preißler, Hofmann, Pohl, M. Wüste
 Höpfner, Boegel, Kunze, Bienert,

entschuldigt: Reichstein, Schramm, Gronau, Mehnert, Hempel, Witt

Verwaltung: Frau Gwozdz, Frau Hahn, Herr Döhler

Gäste: Frau Heike Liesaus, Vertreter der LVZ Delitzsch
 14 Rackwitzer Bürger

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister

2. Bürgerfragestunde

3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, Bestätigung der Niederschrift vom 22.03.2018

4. Informationsvorlagen

4.1 Vergabe Heizung / Sanitär Grundschule Rackwitz Informationsvorlage 6/2018

4.2 Antrag Friedensrichter auf Niederlegung Ehrenamt und voraussichtliche Neuwahl
 Informationsvorlage 7/2018

5. Beratung und Beschlussfassung von Vorlagen

5.1 Übertragung von Einzahlungen und Auszahlung des FHH von 2017 nach 2018
 Beschlussvorlage 33/2018

5.2 Budgetumbuchungen innerhalb des THH 6 im Finanzhaushalt 2017
 Beschlussvorlage 34/2018

5.3 Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2017
 Beschlussvorlage 35/2018

5.4 Billigung des Entwurfes vorhabensbezogener Bebauungsplan
 „Reiterhof an der Schladitzer Bucht“
 Beschlussvorlage 36/2018

5.5 Vergabebeschluss Erschließung Wohngebiet Biesen
 Beschlussvorlage 37/2018

5.6 Verkauf von Grundbesitzes in der Gemarkung Rackwitz,
 7Flur 2, Eigentümer: Gemeinde Rackwitz
 Beschlussvorlage 38/2018

5.7 Erwerb von Grundstücken am Lober im Zuge des Vorhabens
 Renaturierung Lober
 Beschlussvorlage 39/2018

5.8 Ausnahme und Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans
 Wohngebiet „Loberaue“ Lemsel für das Flurstück 8/13
 Beschlussvorlage 40/2018

5.9 Petition der Interessengemeinschaft „Leipziger Straße“ vom 20.02.2018
 Beschlussvorlage 41/2018

6. Aktuelle Informationen des Bürgermeisters

7. Sonstiges/ Informationen

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Sitzungsteil an.

Zu 1. Eröffnung, Begrüßung

Der Bürgermeister der Gemeinde Rackwitz, Steffen Schwalbe, begrüßt die Gäste, die Gemeinderäte sowie die Mitarbeiter der Verwaltung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung im April 2018.

Er gibt der vorerst zuständigen Vertreterin der LVZ für Rackwitz die Möglichkeit, sich kurz dem Gemeinderat vorzustellen. Frau Liesaus ist die Nachfolgerin für Herrn Thomas Steingen, der in den Ruhestand gegangen ist.

Zu 2. Bürgerfragestunde

Herr Gerlach spricht im Namen aller anwesenden Anlieger der Leipziger Str. in Rackwitz zum Problem zunehmender Verkehrslärm und steigendes Verkehrsaufkommen in diesem Bereich.

Er bittet den Bürgermeister und die Verwaltung um Unterstützung. Den meisten Verkehr erzeugen hauptsächlich die Fahrzeuge der Biogasanlage und der zahlreichen Containerbetriebe im Umkreis (siehe Petition vom 20.02.2018), so die Anlieger.

Der Bürgermeister wird sich im TOP 5.9 zu den Anfragen äußern.

Herr Erdmann weist auf Gefahrenquellen im Fußweg, speziell im Bereich Schladitzer Str. zu B184 hin.

Durch lose und hervorstehende Pflastersteine kam es zu einem Sturz seiner Frau mit starken Verletzungen.

Eine Meldung an das Ordnungsamt erfolgte sofort.

Der Bürgermeister: Die Situation ist bekannt. Ein Auftrag zur großflächigen Beseitigung der „Stolperstellen“ in diesem Bereich ist ausgelöst und wird innerhalb der nächsten 14 Tage durch die Fa. Schäbe abgearbeitet.

Die Gemeinde ist stetig bemüht allen Hinweisen und Beschwerden nachzugehen und die Wege im Gemeindegebiet in Ordnung zu halten.

Zu 3. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Die Einladung zu dieser öffentlichen Sitzung erfolgte fristgemäß und wurde öffentlich bekannt gemacht.

Es liegen 6 Entschuldigungen vor. **Der Gemeinderat ist mit 13/19 Stimmen beschlussfähig.**

Der Gemeinderat bestätigt die vorliegende Tagesordnung.

Zwecks störungsfreien Ablaufs der Sitzung werden alle Anwesenden gebeten, ihre Telefone/Handys aus- bzw. stummzuschalten. Befangenheit ist vor Eintritt in die Beschlussfassung anzuzeigen.

Protokollkontrolle:

Es gibt keine Einwände/Hinweise zur Niederschrift vom 22.03.2018. Das Protokoll wird per Unterschrift der Gemeinderäte Hofmann und Preißler bestätigt.

Zu 4. Informationsvorlagen

4.1 Modernisierung und Teilsanierung Grundschule Rackwitz, Straße der Jugend 8

HIER: Los 10 – Sanitär- und Heizungsinstallation

Der Gemeinderat Rackwitz hat den Bürgermeister mit Beschluss Nr. 27/2018 am 22.03.2018 ermächtigt, die Bauleistungen Modernisierung Grundschule Rackwitz, Los 10 – Sanitär und Heizungsinstallation die Leistungen in Abhängigkeit der Ergebnisse von vorliegenden Angeboten im eigenen Ermessen zu beauftragen und dafür notwendige Schritte einzuleiten.

Im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung sind vor Submissionsbeginn am 29.03.2018 insgesamt 4 Angebote eingegangen. Im Vergabevorschlag des betreuenden Ingenieurbüros wurde empfohlen, dem Bieter: Loose Bäder & Wärme GmbH & Co. KG aus Mockrehna OT Audenhain den Zuschlag zu erteilen.

Der Zuschlag für das Angebot in einer Höhe von 69.725,71 EUR (brutto) wurde fristgerecht erteilt.

Das Angebot liegt innerhalb der Kostenberechnung

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage 6-2018 zur Kenntnis.

4.2 Information zum Rücktritt vom Ehrenamt; HIER: Friedensrichter/in

Der Gemeinderat Rackwitz wird darüber informiert, dass die für die Amtsperiode 2015 bis 2020 gewählte Friedensrichterin Marion Kaewel am 28.03.2018 ihren Rücktritt vom Ehrenamt erklärt hat.

Die Erklärung wurde am 17.04.2018 zur Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung des Ehrenamtes gemäß § 8 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG an den Vorstand des Amtsgerichts Eilenburg weitergeleitet.

Sofern der Rücktritt bestätigt wird, sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen (§ 6 Abs. 3).

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage 7-2018 zur Kenntnis.

Zu 5. Beratung und Beschlussfassung von Vorlagen

5.1 Übertragung von Einzahlungen und Auszahlung des FHH von 2017 nach 2018

Die Maßnahmen waren im HH 2017 eingeplant, sind überwiegend begonnen aber noch nicht beendet worden. Gem. § 21 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik sind Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen in Folgejahre übertragbar. Die Finanzierung erfolgt aus den bereits bewilligten Zuwendungen und Haushaltsansätzen 2017 sowie aus Einzahlungen von Erschließungsbeiträgen aus dem WP Biesen (556 T€ Fälligkeitseintritt erst 2018), die den Zahlungsmittelbestand im laufenden Haushaltsjahr 2018 beeinflussen. Die Ausschüsse wurden darüber informiert, dass im Interesse der Inanspruchnahme von Förderungen für Maßnahmen und Leistungen häufig kurzfristig Budgetumbuchungen erforderlich sind.

Der Gemeinderat beschließt die Übertragung von Einzahlungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2018.

Produkt	Maßnahme	Sachkonto	zu übertragender Betrag	
			Einzahlungen	Auszahlungen
11.13.05.14 Kita Rackwitz	Außenanlagengestaltung	Maßnahme: KITARAB2		35.000,00 €
11.13.05.15 Kita Zschortau	Kapazitätserweiterung	Maßnahme: KITAZCB1		10.000,00 €
11.13.05.19 Grundschule Rackwitz	Sanierungsmaßnahmen	Maßnahme: GSRABAU2		270.558,35 €
36.51.01.03 Kita Zschortau	Ausstattungsgegenstände zur Kapazitätserweiterung	Maßnahme: KITAZCA1		10.000,00 €
51.11.08.00 Städtebaul. Sanierg.	SUO Aufwertung Einzelmaßnahmen	Maßnahme: VERWWE03	140.000,00 €	200.000,00 €
54.10.01.00 Gemeindestraßen	Gehwegbau Podelwitz	Maßnahme: STRRA008		8.700,00 €
54.10.05.05 Straßenbeleuchtung	Erdkabelverlegung OT Zschortau	Maßnahme: STRBZC02		20.000,00 €
54.10.08.00 Erschließung	Erschließung WP Biesen Restleistung 1.BA	Maßnahme: ERSCHL07		415.000,00 €
55.10.02.02 Sportstrand Schladitzer See	B-Plan Erweiterung	Maßnahme: SPOSTR02		20.000,00 €
55.20.01.00 Gewässer und wasserbaul.Anlagen	Hochwasserschutz Podelwitz	Maßnahme: HOWAPO01		10.000,00 €
			140.000,00 €	999.258,35 €

Vorlage 33/2018

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt die Übertragung von o.g. Einzahlungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2018.

Die Abstimmung über die Vorlage 33/2018 ergibt 13 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 33/2018.

5.2 Budgetumbuchungen innerhalb des THH 6 im Finanzhaushalt 2017

Abweichungen vom Haushaltsplan sind gem. § 79 SächsGemO zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist. Bei erheblichem Umfang und Bedeutung bedarf es der Zustimmung des Gemeinderates.

Vorlage 34/2018

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt folgende Budgetumbuchungen im HHJ 2017:

abgebende HHSt.	Maßnahme	empfangende HHSt.	Maßnahme	zu übertragender Betrag
54.10.05.00/ 78520	STRBZC02 Straßenbeleuchtg. Zschortau	55.10.02.02./ 78520	SCHLSEE1 Süderschließung	40.000,00 €
54.10.08.00/ 78530	ERSCHL07 Erschließung WP Biesen	54.10.08.00/ 78530	ERSCHL08 Spielplatz WP Biesen	50.000,00 €
54.10.01.00/ 78520	ERSCHL02 P+R Zschortau	54.10.01.00/ 78520	STRRA011 P+R Rackwitz	60.000,00 €
54.10.01.00/ 78520	STRRA008 Innerörtlicher Wegebau (Gehweg Podelw.)	54.10.01.00/ 78520	STRRA009 div. Straßenbau (Güntheritzer Str.)	60.000,00 €

Die Abstimmung über die Vorlage 34/2018 ergibt 13 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 34/2018.

5.3 Vergabe der Prüfung der Jahresrechnung 2017

Gemäß § 103 Abs. 1 SächsGemO in der ab 01.04.2003 geltenden Fassung haben alle Gemeinden ab der Jahresrechnung 2002 die örtliche Prüfung sicherzustellen.

Ein geeigneter Bediensteter kann wegen Befangenheit gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO (Kämmerer) nicht bestellt werden. Entsprechend der Festlegungen wechseln die jährlichen örtlichen Prüfungen zwischen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delitzsch und der Stadt Eilenburg. Die Stadt Eilenburg legte ein Angebot zu einem Stundensatz von 51,00 €/Std. für voraussichtlich 65 Std. (ca. 3.315 € Prüfungskosten) vor.

Vorlage 35/2018

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2017 an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eilenburg zu einem Stundensatz von 51,00 €/Std. für voraussichtlich 65 Std. (ca. 3.315 € Prüfungskosten).

Die Abstimmung über die Vorlage 35/2018 ergibt 13 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 35/2018.

5.4 Billigungs- und Offenlegungsbeschluss für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Reiterhof an der Schladitzer Bucht“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz hat mit Beschluss Nr.51/2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Reiterhof an der Schladitzer Bucht“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst teilweise die Flurstücke 171, 172, 209 und 216 der Gemarkung Schladitz Flur 4 der Gemeinde Rackwitz.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Errichtung eines Reiterhofs zur Erweiterung des Nutzungsangebots an der Schladitzer Bucht
- Pflege der Offenlandbereiche durch Bewirtschaftung als Weidefläche
- Erhalt der Waldfläche nördlich des Plangebiets

Die touristischen Angebote in diesem Bereich sollen weiter ausgebaut werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen, diesen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen, die Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen, um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten und die Planung beim Landratsamt Nordsachsen anzuzeigen. Auf Anfrage von Gemeinderätin Mehnert-Schreiber erklärt der Bürgermeister, dass es Gespräche mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Regionalen Planungsverband gab. Die Erschließung soll über die Haynaer Straße erfolgen. Dort liegen entsprechende Medien bereits an.

Vorlage 36/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz billigt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Reiterhof an der Schladitzer Buch“ in der Fassung vom 09.04.2018 samt Begründung und bestimmt diesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Offenlage. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Abstimmung über die Vorlage 36/2018 ergibt 13 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmhaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 36/2018.

5.5 Erweiterung Wohnpark Biesen; 2. Bauabschnitt, 2. Erschließungsabschnitt/ 3. Bauabschnitt/ 2. Erschließungsabschnitt

Mit Beschluss Nr. 9/2018 vom 25.01.2018 beschloss der Gemeinderat die weitere Vorbereitung der Vermarktung im Wohnpark Biesen, einschließlich der Herstellung der dafür notwendigen Verkehrs- und Erschließungsanlagen (Joh.-Scheibe-Viertel, 3 westliche Wendehammer, Zufahrt) am Biesener Ring. Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. 9 Bieter haben die Leistung abgefragt. Davon haben 2 Bieter Angebote angegeben. Die Firma Umwelt 2000 GmbH aus Leipzig hat nach Prüfung der Angebote das wirtschaftlichste Angebot für die Bauleistungen unterbreitet. Das beauftragte Ingenieurbüro hat nach umfassender Prüfung und Wertung empfohlen, dem vorgenannten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Die Fa. Umwelt 2000 GmbH erschließt derzeit den Biesener Ring. Das Angebot liegt innerhalb der Kostenberechnung.

Vorlage 37/2018

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt aufgrund der öffentlichen Ausschreibung der kommunalen Baumaßnahme: Erweiterung Wohnpark Biesen, 2. und 3. Bauabschnitt, 2. Erschließungsabschnitt Los 01 – Los 06 als Gesamtauftrag an den Bieter Umwelt 2000 GmbH, Messe-Allee 2 in 04356 Leipzig lt. Angebot vom 27.03.2018 mit einer Angebotssumme in Höhe von 1.072.339,05 € (brutto) zu erteilen. Die Abstimmung über die Vorlage 37/2018 ergibt 13 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmhaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 37/2018.

5.6 Verkauf des nachfolgend aufgeführten Grundbesitzes in der Gemarkung Rackwitz, Flur 2, Eigentümer: Gemeinde Rackwitz

Dem Beschluss liegt der Kaufantrag der Südzucker AG vom 18.10.2017 zugrunde. Die Grundstücke werden bereits im Rahmen eines bestehenden Pachtverhältnisses von der Südzucker AG genutzt. Sie liegen im Randbereich der Biogasanlage. Der Großteil der Flächen ist bereits als Grünersatzfläche für die Biogasanlage ausgewiesen. Der Kaufpreis entspricht dem sog. vollen Wert (Bodenrichtwert).

Vorlage 38/2018

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt den Verkauf des folgenden Grundbesitzes in der Gemarkung Rackwitz, Flur 2:

1. Flurstück 73/4, unbebaute Baulandfläche der Landwirtschaft im Außenbereich mit 262 m² zu einem Kaufpreis von 13,00 €/m², mithin 3.406.00 € und
2. Flurstück 77/4 (neu Flst. 491 mit 9.340 m² und Flst. 492 mit 1.098 m²), ehemaliger Berieselungsgraben (künftig Grünland) mit 10.438 m²

zu einem Kaufpreis von 1,70 €/m², mithin 17.774,60 € an die Südzucker AG, 68165 Mannheim, Maximilianstraße 10, vollmachtlos vertreten durch Frau Karin Ehreke.

Die Abstimmung über die Vorlage 38/2018 ergibt 13 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 38/2018.

An den Grundstücken lasten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, die dem Erwerber bekannt sind.

5.7 Erwerb von Grundstücken am Lober im Zuge des Vorhabens Renaturierung Lober, Eigentümer: Freistaat Sachsen

Im Zusammenhang mit geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen und der einhergehenden Renaturierung des Lober zwischen Rackwitz und Zschölkau sind Flächenerwerbe durch die Gemeinde erforderlich.

Große Flächeneigentümer im betroffenen Gebiet wie Saatgut Plaußig, Agrar und Umwelt AG, Kirche und Privateigentümer wirken an diesen Maßnahmen bereits mit. Ein Eigentümergespräch steht noch aus.

Dem vorliegenden Beschluss liegt das Kaufangebot des ZFM (Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen) vom 08.02.2018, das am 28.03.2018 korrigiert wurde, zugrunde. Die Flächen werden anteilig zur Renaturierung des Lober benötigt. Durch den Erwerb der Flurstücke insgesamt können aufwändige Vermessungsarbeiten unterbleiben. Bei den Grundstücken handelt es sich überwiegend um Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Zschölkau und zu einem kleinen Teil um Gewässerflächen. Für die Ermittlung des Kaufpreises wurde der Bodenrichtwert für Ackerland 1,60 EUR/m² herangezogen.

Ein Verkauf durch den Freistaat Sachsen kommt nur unter der Prämisse zustande, wenn die Flächen zum Zwecke der Gewässerrenaturierung genutzt werden. Der Verkauf erfolgt über eine freihändige Vergabe.

Der Haupt- und Techn. Ausschuss stimmten dem Angebot zu.

Nach Vollzug wird die Plangenehmigung eingeholt und damit können die Fördermittel beantragt werden.

Vorlage 39/2018

Der Gemeinderat Rackwitz stimmt dem vorliegenden Kaufangebot für die Flurstücke:

- a) 51/28, Flur 1, Gemarkung Zschölkau, mit einer Größe von 2.422 m² und
- b) 51/32, Flur 1, Gemarkung Zschölkau, mit einer Größe von 1.093 m²

Eigentümer: Freistaat Sachsen, zum Preis von 5.000,00 EUR zu.

Die Abstimmung über die Vorlage 39/2018 ergibt 13 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 39/2018.

Der Bürgermeister wird beauftragt den Kaufvertrag abzuschließen.

5.8 Ausnahme und Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans Wohngebiet „Loberaue“ Lemsel für das Flurstück 8/13

Der Bauamtsleiter Herr Döhler erläutert den Antrag. Familie Fölber, Eigentümer des Flurstücks 8/13 in Lemsel, möchte auf Ihrem Grundstück ein Carport errichten. Der vorgesehene Aufstellort widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Wohngebiet „Loberaue“ in Lemsel. Dazu wurde von Familie Fölber ein Antrag auf Ausnahme und Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans im Sinne des § 67 Abs. 2 SächsBO gestellt.

Der B-Plan enthält eine Reihe Festsetzungen. Es wurde u.a. Baugrenzen, Mindestabstände von der „Straßenbegrenzungslinie“ sowie vorzugsweise anzuwendende Oberflächenbefestigungen festgesetzt. Davon soll antragsgemäß abgewichen werden.

Gemäß §31, Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des B-Plans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, sofern diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde (gemäß § 67 Abs. 3 SächsBO). Aus Sicht der Gemeinde Rackwitz werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Befreiung ist städtebaulich vertretbar. Eine Zustimmung des betroffenen Nachbarn liegt ebenfalls vor. Er hat seine Zustimmung zum Bauvorhaben erteilt.

Vorlage 40/2018

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt den Antrag der Familie Fölber vom 08.04.2018 für das Flurstück 8/13 auf Ausnahme und Befreiung hinsichtlich folgender Festsetzungen des B-Plans Wohngebiet „Loberaue“ in Lemsel stattzugeben:

- Überschreitung der Baugrenzen
- Überschreitung des Mindestabstandes von der Straßenbegrenzungslinie
- Abweichung von der vorzugsweise anzuwendenden teilentsiegelten Oberflächenbefestigung im Bereich von Stellplätze

Die Abstimmung über die Vorlage 40/2018 ergibt 13 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 40/2018.

5.9 Petition der Interessengemeinschaft „Leipziger Straße“ vom 20.02.2018

Die Hauptamtsleiterin Frau Gwozdz erläutert den Sachstand aus Sicht der Petition von 2012 und von 2018.

1. Sachdarstellung/Ausgangslage

Am 20.02.2018 reichte die Petentin: Interessengemeinschaft „Leipziger Straße“, vertreten durch Frau Sonja Scheitler und Familie Rodenhauser auf der Grundlage von Artikel 17 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an den Bürgermeister der Gemeinde Rackwitz und den Gemeinderat Rackwitz eine von 55 Mitunterzeichnern getragene Petition unter dem Titel

**Ausgehende Gefahr vom Schwerlastverkehr für Schulkinder und Fußgänger
Zerstörung/Beschädigung öffentlichen Eigentums durch Schwerlastverkehr
zunehmende Lärmbelästigung**

ein.

Die Petition richtet sich an den Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde und den Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates. Hier liegt auch die Vollzugskompetenz für die Behandlung der vorgebrachten Petition.

Die Petition wird demnach als solche im Sinne von § 12 SächsGemO umgedeutet.

2. Inhaltliche Zusammenfassung der Petition

Die Petentin gibt zu den im Titel genannten Beeinträchtigungen an, dass

- sich in den letzten Quartalen der Schwerlastverkehr auf der Leipziger Straße insbesondere durch die Frequentierung der regionalen Gewerbegebiete und durch Mautausweichverkehr fast versiebenfacht hätte,
- eine zumutbare Alternativroute in westliche Richtung zur B 184 bestünde,
- saisonal bis zu 600 Schwerlastfahrten pro Tag zu erwarten wären,
- zur Aufnahme dieser Verkehrsdichte ein Straßenquerschnitt von 6,20 m erforderlich wäre,
- ein Begegnungsverkehr von Schwerlastfahrzeugen nicht möglich ist und deshalb nicht erlaubt sein kann,
- die Gemeinde die Verkehrssituation tatenlos hinnehmen würde, weil dies schon immer so wäre und die Steuereinnahmen benötigt würden,
- sich die Belastungen auch auf den östlichen Teil der Leipziger Straße beziehen, weil hier ein Verkehrsaufkommen von > 300 Lkw/Tag zu verzeichnen sei.

Dies vorangeschickt fordert die Petentin ein Handeln bzw. Antworten auf folgende Fragen:

- a) Welche Maßnahmen werden ergriffen, um ein Befahren des Fußweges in der Leipziger Straße durch Schwerlastverkehr zu verhindern bzw. welche Gründe rechtfertigen es, falls keine Maßnahmen ergriffen werden?
- b) Wie ist der Sachstand hinsichtlich des in 2012 geforderten Lkw-Durchfahrtsverbotes?
- c) Werden eine unabhängige Verkehrszählung und die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens für die Leipziger Straße (Ost und West) veranlasst?
- d) Wird ein sofortiges Fahrverbot für Fahrzeuge mit einer Breite >2,5 m (einschließlich Landwirtschaftsfahrzeuge) veranlasst bzw. welche Begründung würde ein Nichthandeln rechtfertigen?
- e) Tritt die Gemeinde für Schäden an Wohnhäusern ein, die durch Straßenverkehr entstanden sind?

3. Abwägung/Würdigung

Bereits seit 2008 kam es in der Gemeinde Rackwitz immer wieder zu inhaltsähnlichen Beschwerden vor allem wegen der Lärmbelastigungen durch zunehmenden Lkw-Verkehr in der Leipziger Straße. Daraufhin wurden Verkehrszählungen durchgeführt und die rechtlichen Möglichkeiten verkehrsrechtlicher Beschränkungen geprüft. Im Ergebnis der Untersuchungen stellten sich jedoch weder unzumutbare Beeinträchtigungen, noch Gefährdungspotenziale heraus, die verkehrsrechtliche Beschränkungen zur Folge hätten. Demnach ergab sich auch kein Handlungsspielraum für die Behörden. Am 13.09.2011 erging deshalb Beschwerde in Form einer Petition an den Sächsischen Landtag mit dem Ziel, ein Durchfahrtsverbot für Lkw in der Leipziger Straße zu erwirken. Im Zuge der Bearbeitung der Petition sind wiederum Verkehrszählungen durchgeführt, die ortsansässigen Gewerbebetriebe sensibilisiert, der Ausbauzustand der Leipziger Straße untersucht und die Einschätzung der Verkehrsunfallkommission einbezogen worden. Abschließend wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Lkw auf 30 km/h angeordnet, die temporäre Wegweisung in das Gewerbegebiet Rackwitz aus Richtung B 2 vorgenommen und das Straßenbauamt Leipzig um zügige Planung des Knotenausbaus B 2/Buchenwalder Straße gebeten. Ein Durchfahrtsverbot für Lkw wurde aus verkehrsrechtlicher Sicht abgelehnt.

In den Jahren 2012 bis 2017 wurden weitere Verkehrszählungen durchgeführt und der Sachstand zum Knotenausbau B 2 regelmäßig abgefordert. Eine aktuelle Sachstandsanfrage beim LASuV wurde am 10.04.2018 damit beantwortet, dass die Vorplanungen im Spätsommer 2018 abgeschlossen werden und das Planfeststellungsverfahren in 2019 beginnen kann.

In 2016 fand ein Gespräch zwischen Bürgermeister und SMWA statt, um die Notwendigkeit des Ausbaus dieses Kreuzungsbereiches noch einmal zu verdeutlichen. Weiterhin wurden seitdem jährlich insbesondere die im Gewerbegebiet „ehemaliges Leichtmetallwerk“ ansässigen Gewerbebetriebe sensibilisiert, ihre Kraftfahrer und Spediteure regelmäßig auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Leipziger Straße und auf erhöhte Rücksichtnahme gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinzuweisen.

Der erneuten Petition vom 20.02.2018 liegen keine neuen Erkenntnisse/Umstände zugrunde, die nicht auch in den Vorjahren schon relevant gewesen wären. Die aufgestellten Behauptungen hinsichtlich des aktuellen und des prognostizierten Verkehrsaufkommens insbesondere zum Mautausweichverkehr sind nicht fundiert. Die in diesem Zusammenhang genannten Ursachen für die befürchtete Zunahme des Verkehrsaufkommens sind Mutmaßungen, an denen sich ein Verwaltungshandeln nicht ausrichten kann. Weiterhin ist zu korrigieren, dass die Leipziger Straße nicht von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer Breite von 3,00 m (mit einer einzigen Ausnahme) frequentiert wird. Das Ausnahmefahrzeug ist doppelt bereift, saisonal im Einsatz und verfügt über eine entsprechende Sondererlaubnis. Es wird jedoch nicht für Fahrten durch die Ortslage Rackwitz eingesetzt. Der verbleibende Teil an Traktoren verfügt nach Auskunft durch den regionalen Landwirtschaftsbetrieb über eine Breite von 2,55 bis 2,75 m, wobei die Transporte mit Anhänger durch die Fahrzeuge John Deere mit einer max. Breite von 2,55 m ausgeführt werden. Die Traktoren mit einer Breite von 2,75 m werden vorrangig im Pflanzenschutz und zur Bodenbearbeitung mit entsprechenden Zusatzgeräten eingesetzt.

Im Rahmen der Petition wurden konkrete Fragen/Ersuchen an die Gemeinde gerichtet. Diese wurden innerhalb der Sachbereiche der Gemeindeverwaltung wöchentlich, mit dem technischen Ausschuss und dem Hauptausschuss der Gemeinde am 13.03. und 17.04.2018, mit Ordnungsamt, Polizei, Gemeinderäten und dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Nordsachsen sowie dem LASuV am 10.04.2018 und im Rahmen einer Ortsbegehung mit Ordnungsamt, Polizei und Straßenverkehrsamt am 12.04.2018 erörtert. Die Ergebnisse wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben mit der Bitte um Stellungnahme.

4. Stellungnahme des Gemeinderates

Zu a)

Die Straße entspricht hinsichtlich ihres Ausbauzustandes den Anforderungen einer Staatsstraße und ist somit in der Lage, auch den stattfindenden Lkw- und Landwirtschaftsfahrzeugverkehr aufzunehmen. Als Orientierungshilfe soll eine Fahrbahnmarkierung (Mittellinie) erfolgen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde prüfen, ob weitere Maßnahmen der räumlichen Trennung zwischen Fahrbahn und

Gehweg möglich und zweckmäßig sind, um ein Befahren der Gehwege zu unterbinden. Da es sich hierbei um Eingriffe mit Wirkung für den fließenden Verkehr handelt, ist nicht die Gemeinde sondern die Polizei zuständig. Sollten bauliche Veränderungen an der Straße oder ihrem Zubehör (Investitionen) für erforderlich erachtet werden, kann dies nur im Zuge künftiger Baumaßnahmen an der Leipziger Straße berücksichtigt werden.

Zu b)

Ein Lkw-Durchfahrtsverbot (auch einseitig aus Richtung Zschölkau kommend) ist aus verkehrsrechtlicher Sicht für die Leipziger Straße nicht anzuordnen. Die Straßenverkehrsbehörde könnte die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Da nach Einschätzung der Verkehrsbehörde in Ausübung ihres Ermessens keine besonderen Umstände vorliegen, die dies zwingend gebieten, also keine Gefahrenlage vorhanden ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, kann ein Durchfahrtsverbot auch nicht angeordnet werden. Einer derartigen Anordnung wäre durch die Fachbehörde zu widersprechen.

Hauptaugenmerk soll deshalb auf den Ausbau des Kreuzungsbereiches B 2/Abzweig Podelwitz gerichtet werden. Hier erfolgen regelmäßige Sachstandsabfragen. Darüber hinaus ist ein Antrag an die Stadt Leipzig auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Vorwegweisung auf das Gewerbegebiet Rackwitz im Kreuzungsbereich B184/B2 gestellt worden.

Zu c)

Eine erneute Verkehrszählung für die Leipziger Straße (West) hat vom 16. bis 22.04.2018 stattgefunden und wird nach Inbetriebnahme der Mautsäule auf der B 184 wiederholt.

Die Beauftragung eines schalltechnischen Gutachtens wird nicht befürwortet, da dies für die vorliegende Situation kein geeignetes Instrument ist, um Verkehrsbeschränkungen zu erwirken. Im Bereich der Schadstoffbelastung muss nach Auskunft durch das LASuV ein Verkehrsfluss von ca. 5.000 Fahrzeugen/Tag und im Bereich der Lärmbelastung ein Verkehrsfluss von ca. 8.000 Fahrzeugen/Tag festgestellt werden, um eine mögliche Schadenrelevanz ableiten zu können.

Darüber hinaus sind im Zuge anderer Emissionen bereits passive Schallschutzmaßnahmen z.B. durch Lärmschutzfenster gefördert worden.

Zu d)

Zur Anordnung eines Durchfahrtsverbotes siehe Bst. b.

Zu e)

Die Gemeinde bzw. ihr Versicherer tritt für Schäden ein, die durch die Gemeinde verursacht werden. Dass die Gemeinde Verursacher von Schäden an Wohnhäusern der Leipziger Straße sein soll, ist bislang eine Behauptung und entbehrt jeglicher Beweisführung.

Der Bürgermeister ergänzt die Ausführungen der Hauptamtsleiterin.

Die Situation in der Leipziger Straße ist der Gemeinde bewusst und wurde zum Anlass genommen, die Inhalte erneut zu prüfen. Die Petition 2011 beinhaltete bereits ähnliche Schwerpunkte. Das zunehmende Verkehrsaufkommen zeigt einerseits die positive wirtschaftliche Entwicklung unserer Region aber bedeutet andererseits eine zunehmende Belastung der Straßenanlieger.

Ein LKW-Verbot beidseitig oder in eine Fahrtrichtung (aus Richtung Zschölkau) wird nach Prüfung durch die zuständigen Behörden erneut verneint. Es handelt sich bei der Leipziger Straße um eine regelrecht ausgebaute Straße, die alle Voraussetzungen für einen uneingeschränkten Gemeingebrauch erfüllt. Bedenken an der Tragfähigkeit der Straße bestehen nicht. Eine erhöhte Unfallhäufigkeit ist ebenfalls nicht gegeben.

Es besteht somit keine Gefahrenlage, die über das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung durch den Verkehr erheblich hinausgeht. Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordsachsen kann somit einem LKW-Fahrverbot (einseitig oder beidseitig) nicht zustimmen. Im Falle einer Anordnung durch die Gemeinde Rackwitz wäre die Behörde dazu angehalten, die genannten Maßnahmen nicht zuzulassen.

Erste Maßnahmen zur Abhilfe wären das Aufbringen einer Mittelmarkierung zur besseren Orientierung sowie punktuell Aufbringen eines Überfahrerschutzes (Geländer, Poller). Polizeikontrollen in unregelmäßigen Abständen sollen erziehend wirken.

Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat bietet für Bürgern Unterstützung, wo es erforderlich aber auch rechtmäßig ist. Beide stehen jedoch nicht über dem Gesetz. Alle beschlossenen B-Pläne (ehem. LW Rackwitz, Biogasanlage) waren nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sondern wurden durch Beschluss des GR rechtskräftig.

Die Problematik LKW-Verkehr wird bei den jährlichen Arbeitstreffen der Gewerbetreibenden thematisiert. Vor den Ernteperioden wird der Geschäftsführer der Agrar und Umwelt AG informiert, seine Fahrer zu sensibilisieren. Bedenken zur Sicherheit des Schulweges werden durch den Landkreis entkräftet. Der Gemeinde Rackwitz wird einer der sichersten Schulwege bescheinigt, wenn er wie ausgewiesen genutzt wird! Dem LASuV wurde deutlich die Unzufriedenheit über den Verfahrensstand Kreuzungsausbau kommuniziert. Die Ergebnisse der Beantragung einer Vorwegweisung bei der zuständigen Behörde (Stadt Leipzig) sind abzuwarten. Hier wurde Unterstützung durch das LASuV zugesagt. Der Antrag ist gestellt. Vollständige Abhilfe könnte eine Nordzufahrt als Anbindung des Industriegebietes schaffen. Diese Planung wurde in den Regionalplan als Vorsorgestandort aufgenommen. Dies ist jedoch ein komplexes langwieriges Verfahren.

Der Bürgermeister gibt den Petenten der Westseite der Leipziger Str. folgendes zu bedenken: Eine Öffnung der Bahnhofstr. und Verbreiterung der Leipziger Str. auf der Westseite könnte für die Bewohner der Ostseite eine sofortige Entlastung darstellen. Der Bürgermeister empfiehlt nicht eine legale innerörtliche Zufahrtmöglichkeit in der der Leipziger Str. zum Industriegebiet Rackwitz zu schaffen. Mit entsprechendem Ausbau der Leipziger Str. wäre die zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h nicht mehr zulässig und es wäre mit einem Anstieg der Verkehrsbelastung zu rechnen. Eine Petition an den Freistaat Sachsen durch die Bürger zwecks Kreuzungsausbaus würde Gemeinde unterstützen.

Gemeinderat Bienert findet die definierten Maßnahmen zu unkonkret.

Der Bürgermeister entgegnet: Der Beschluss dient der Erledigung der Petition. Eine Ableitung der Maßnahmen ist nicht Inhalt dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat sieht die Petition nunmehr als erledigt an.

41/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz beschließt, der Petition vom 20.02.2018 in den Punkten:

1. Maßnahmen zur Verhinderung des Befahrens des Fußweges in der Leipziger Straße durch Schwerlastverkehr und
 2. Durchführung einer unabhängigen Verkehrszählung
- abzuhelfen und die nachfolgend genannten, nicht bereinigten Bestandteile der Petition zu begründen. Den Forderungen nach einem LKW-Durchfahrtsverbot in der Leipziger Straße, einem schalltechnischen Gutachten und einem Fahrverbot für Fahrzeuge mit einer Breite >2,5 m (einschließlich Landwirtschaftsfahrzeuge) wird nicht nachgekommen.

Die Abstimmung über die Vorlage 41/2018 ergibt 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 41/2018.

Zu 6. Aktuelle Informationen des Bürgermeisters

Eingang **Fördermittelbescheid zur Gebäudeabdichtung Grundschule Rackwitz** in Höhe von 175.000,00 €.

Neue personelle Besetzung der Wohnungsverwaltung.

Die Fachangestellte für Immobilienverwaltung, Frau Anke Liebers, wird ab 01.07.2017 ihre Stelle antreten. Sie wird sich in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen den Gemeinderäten vorstellen.

Der Einsatz der **Kehrmaschine zur Beseitigung des Wintersplitts** in Rackwitz erfolgt in der Zeit vom 27.04.-30.04.2018. Die Fa. WKE GmbH wurde beauftragt, in wichtigen und durch das Ordnungsamt

festgelegten Straßenabschnitten (wie Leipziger Str., Güntheritzer Str., Hauptstr., Straßen im Gewerbegebiet usw.) die Kehrleistungen zu erbringen.

Umlenkungen von Mietern der Loberstr. 6 und 8 in Zuge der Umsetzung des Stadt-Umbau-Konzeptes
6 sanierte Wohnungen konnten bereit für die Umlenkungen durch den Sanierungsträger übergeben werden. Bei den Mietern herrscht vorwiegend eine positive Akzeptanz für die nötigen Umzüge.

Überplanung des Gebietes ehemaliges Volksgut in Zschortau zwecks baulicher Vermarktung

Von der Landesdirektion liegt auf Anfrage des Bürgermeisters eine entsprechend Antwort vor. Der Abbruch und die Revitalisierung des landwirtschaftlichen Volksgutes Zschortau wurde mit ca. 530 T€ zu 90 % gefördert. Der Zweckbindungszeitraum endet am 31.12.2025.

Sollte sich die Gemeinde für eine Bebauung innerhalb dieser Frist entscheiden, ist zunächst die Zustimmung der Bewilligungsstelle einzuholen und beurteilungsfähige Unterlagen einzureichen. Eine planungsseitige Vorbereitung allein führt nicht zu einer Rückforderung der Fördermittel. Dies soll aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Bauplätzen bereits angeschoben werden. Eine Fördermittelrückzahlung sollte vermieden werden.

Der Bürgermeister informiert über weitere Gewerbesteuerrückzahlungen in Höhe von 400 T€

Im Mai 2018 müssen ca. 214 T€ einer Vorauszahlung erstattet werden, eine Vorauszahlung von 190 T€ entfällt. Weitere Rückzahlungen für das Jahr 2017 werden erwartet. Es wurde überlegt, unmittelbar eine Haushaltssperre auszulösen. Dies wird jedoch vorerst nicht nötig sein. Die Leiterin der Finanzverwaltung wird in ihrem Halbjahresbericht im Juli 2018 eine erste Bilanz ziehen. Danach wird über eine eventuelle Haushaltssperre entschieden.

Es ist damit zu rechnen, dass sich dieser Steuer-Rückgang auch in den kommenden Jahren fortsetzt. Bereits im August 2017 musste die Gemeinde Rackwitz 1,1 Mio Euro an eine hiesige Firma zurückzahlen.

Zu 7. Anfragen von Gemeinderäten

Gemeinderätin Höpfner schlägt vor, Unternehmer hiesiger Betriebe in den Gemeinderat einzuladen. Die Alternative, Verlegung des Verkehrs auf die Schiene (Nutzung des Bahnanschlusses) sollte geprüft werden.

Dies gestaltet sich jedoch schwierig, da durch Rackwitz eine gut befahrene ICE-Strecke führt.

Gemeinderat Preißler bittet um Beschilderung oder verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich der Seniorenresidenz Rackwitz. Eine Straßenüberquerung zum Park ist durch zunehmenden Verkehr für die Bewohner sehr schwierig. Das Ordnungsamt wird die Lage prüfen.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am 24.05.2018 um 19:00 Uhr statt.

Der Bürgermeister beendet die öffentliche Sitzung um 21:00 Uhr und bedankt sich bei den Gästen.

Rackwitz, den 23.03.2018

Hahn
Protokollant

Schwalbe
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat